

Jahressteuergesetz 2009

Stellungnahme für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages

1. **Hinweis:** Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Art. 10, u. zwar die hier vorgeschlagenen Änderungen zu § 51 Abs. 2 AO.
2. **Sachverhalt:** Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Tätigkeit steuerbegünstigter Körperschaften im Ausland künftig an die Voraussetzung geknüpft werden, daß diese Tätigkeit „neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient“.

Dieser sog. strukturelle Inlandsbezug konnte schon bisher auf Grund eines BMF-Schreibens von 2005 durchgesetzt werden, wurde es aber in der Praxis kaum. Die formelle Aufwertung wird dies, so ist zu befürchten, grundlegend ändern.

3. **Bedenken:** Gegen diesen Entwurf gibt es zum einen schwerwiegende juristische Bedenken. Sie richten sich gegen die Definition von Allgemeinheit ebenso wie dagegen, daß diese Bestimmung weder praktikabel noch justitiabel ist. Diese Bedenken schlagen sich in gemeinsamen Stellungnahmen der Projektgruppe der Spitzen- und Dachverbände aller gemeinnützigen Organisationen nieder.

Politisch wird darüber hinaus der Versuch, gemeinnütziges Handeln zu beschränken und zu steuern, für demokratiethoretisch bedenklich und in seiner Wirkung, insbesondere im Ausland, für katastrophal gehalten. Nicht nur entspricht eine Reduktion von „Allgemeinheit“ auf das Inland im Zeitalter globalen Agierens und Kommunizierens in keiner Weise der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger. Zivilgesellschaftliches Handeln darf auch nicht in dieser Form politisch instrumentalisiert werden. In strenger Auslegung erscheint die Regelung geradezu menschen- und bürgerrechtswidrig.

4. **Praktische Auswirkungen:** Die negativen Auswirkungen sind absehbar: Muß etwa nach einer Naturkatastrophe erst ein Kabinetts- oder gar Bundestagsbeschluß darüber herbeigeführt werden, ob eine Hilfeleistung die Voraussetzungen erfüllt? Soll etwa Hilfe für Tibeter in Not künftig danach beurteilt werden, ob die Bundesregierung befürchtet, sie könnte für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in China abträglich sein? Ist bei einem Stipendium für einen afrikanischen Studenten abgewartet werden, ob der Stipendiat vielleicht 30 Jahre später ein wichtiger politischer Entscheidungsträger in seinem Land ist? Trägt die Förderung eines internationalen Jugendorchesters zum Ansehen der Bundesrepublik bei oder vielleicht doch „nur“ zur Förderung der Kunst, die

keine Grenzen kennt? Die Liste solcher Fragen läßt sich beliebig verlängern. In allen Fällen gilt: Weder kann ein Sachbearbeiter in einem Finanzamt sie sachgerecht beantworten, noch darf in einer freiheitlichen Bürgergesellschaft die Antwort in die Hände des Staates oder der Politik gelegt werden.

Viele der Völkerverständigung, der Aussöhnung mit ehemaligen Gegnern und der Entwicklungszusammenarbeit dienenden Auslandsaktivitäten werden, so ist zu befürchten, zum Erliegen kommen, wenn diese Bestimmung Gesetz wird. Naturgemäß hat die Regelung auch erhebliche negative Auswirkungen auf das Spendenverhalten deutscher Bürgerinnen und Bürger.

5. **Politische Auswirkungen:** Der Eindruck, der im Ausland dadurch entsteht, trägt dazu bei, das „Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ nachhaltig zu beschädigen. Andere Länder gehen zur Zeit genau den umgekehrten Weg. Sie passen ihr Gemeinnützigkeitsrecht der Internationalisierung der Lebensverhältnisse an.
6. **Weitergehende Befürchtung:** Die Einfügung dieser grundlegenden Änderung in das Jahressteuergesetz und die Verknüpfung im Text mit Bestimmungen gegen rechtsradikale Aktivitäten lassen vermuten, daß eine Erörterung möglichst vermieden werden sollte. Dies ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß seit der Diskussion um das 2007 in Kraft getretene ‚Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements‘ offenkundig systematisch versucht wird, dort bewilligte steuerliche Erleichterungen wieder einzuschränken. Erinnerung sei beispielhaft an die Abgeltungssteuer und an die Bestrebungen, den Spendenabzug für Zuwendungen zum Vermögensstock von Stiftungen herabzusetzen.
7. **Empfehlung:** Die Projektgruppe der Dachverbände hat empfohlen, die Diskussion über eine Gesetzesänderung auszusetzen, bis der EuGH auch den zweiten einschlägigen anhängigen Fall entschieden hat, um dann zu einer grundsätzlichen Regelung zu kommen. Dieser Empfehlung schließe ich mich vollumfänglich an.

Berlin, 1. Oktober 2008

gez. Rupert Graf Strachwitz, Direktor